Bebauungsplan Nr. 6

Gemeinde Osterstedt

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG

Freie Biologen

Auftraggeber: **Günther & Pollok Landschaftsplanung**
Talstraße 9
25524 Itzehoe

Bearbeiter: **Biologenbüro GGV**
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

18.09.2019

Inhalt

Zusammenfassung 4

1. Aufgabenstellung 5

2. Methode 7

3. Vorhabenbedingte Wirkungen 8

4. Bestand und Relevanzprüfung 12

4.1 Fischotter 12
4.2 Haselmaus 12
4.3 Fledermäuse 13
4.3.1 Bestand 13
4.3.2 Überwinterung 14
4.3.3 Wochenstuben 14
4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier 14
4.3.5 Nahrungshabitat 14
4.4 Europäische Brutvogelarten 15
4.5 Amphibien 16
4.6 Reptilien 17
4.7 Sonstige Tierarten 18
4.8 Vegetation und Flora 18

5. Konfliktanalyse 21

5.1 Europäische Vogelarten 21
5.1.1 Ausgangssituation 21
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG 21
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG 21
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG 22
5.1.5 Fazit Artenschutz 22
5.2 Laubfrosch 22
5.1.1 Ausgangssituation 22
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG 22
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG 23
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG 23
5.1.5 Fazit Artenschutz 23

6. Fristen und Maßnahmen 24

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen 24
6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel der Gehölze 24
6.1.2 Eingriffsfrist beim möglichen Bau eines Rückhaltebeckens im Süden, Schonung von Altholz einschließlich Totholz im Südknick 24

7. Konsequenzen für die Planung 26

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen 26
7.2 „Abschirmung“ der Talaue einschließlich Südknick und Anlage RRB 26
8. Literatur 27

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Osterstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Es erfolgte eine Überprüfung möglicher zu erwartender Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Es wurden keine Offenland-Brutvogelarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz) festgestellt. Die Knicks sind von Brutvögeln besiedelt. Seltene oder gefährdete Arten wurden nicht festgestellt, allerdings liegt das Plangebiet innerhalb des Verbreitungsgebiets des Laubfrosches, für den der Südknick ein potenzielles Landhabitat darstellt. Fledermäuse sind als Nahrungsgäste anzunehmen. Für Überwinterungs- oder Wochenstubenquartiere innerhalb des Plangebietes bestehen keine Strukturen.

Verbotstatbestände sind vermeidbar, wenn Bauzeitenregelungen eingehalten und Eingriffe im Südknick minimiert werden.

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Osterstedt beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 6 aufzustellen. Es ist eine Wohnbebauung am Ortsrand von Osterstedt vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Es gilt das Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

Nach § 44 (1) BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach

Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 - in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Geländeuntersuchungen zur Erfassung faunistischer Daten wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 08.05.19 / 04.06.19.

Es erfolgten jeweils Begehungen des gesamten Geländes. Insbesondere wurde auch der Übergang zum südlich angrenzenden Tal in die Untersuchung einbezogen. Die Vogelarten wurden durch Sicht und Rufe erfasst, dazu kamen eine Suche nach Horsten, Nestern und Kotspuren. Nach Reptilien wurde an den Knicksäumen gezielt gesucht. An den Knicks wurde nach Haselmaus-Kobeln gesucht.

Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013, 2018) und LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach untenstehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Das Plangebiet könnte eine ökologische Funktion für Tierarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz aufweisen. Offenland und Knicks können von Brutvögeln besiedelt werden. Amphibien und Reptilien könnten an Säumen vorkommen. Angrenzend besteht ein feuchtes Tal, ökologische Beziehungen wie Tierwanderungen zwischen Plangebiet und Umgebung sind nicht ausgeschlossen. Die geplante Bebauung verursacht einen Flächenverlust an Offenland und könnte Störungen auf angrenzende Habitate ausüben.

Abb.1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 der Gemeinde Osterstedt

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	**Anlage**	**Betrieb**
Während der Baufelderschließung und der Bauarbeiten könnten Tiere getötet werden.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Sensible Tierarten könnten vergrämt werden.

O.Grell. 08.05.19, Plangebiet am Ortsrand, Offenland (Acker) von Süden nach Norden gesehen

O.Grell. 08.05.19, Plangebiet, Knick an westlicher Seite als Teil des Redders

O.Grell. 08.05.19, Plangebiet, Redder an westlicher Seite

O.Grell. 08.05.19, Plangebiet, südöstliche Geländekante

O.Grell. 08.05.19, Plangebiet, südöstlich angrenzendes Tal mit Feuchtgrünland

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR (2013, 2018) und LBV (2016), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fischotter

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für den Fischotter. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein, für ein Vorkommen gibt es keine Hinweise (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Da es Erkenntnislücken geben kann, wurde intensiv in den Knicks nach Kobeln gesucht. Das Plangebiet ist nicht von der Haselmaus besiedelt. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = Stark gefährdet
FFH = aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

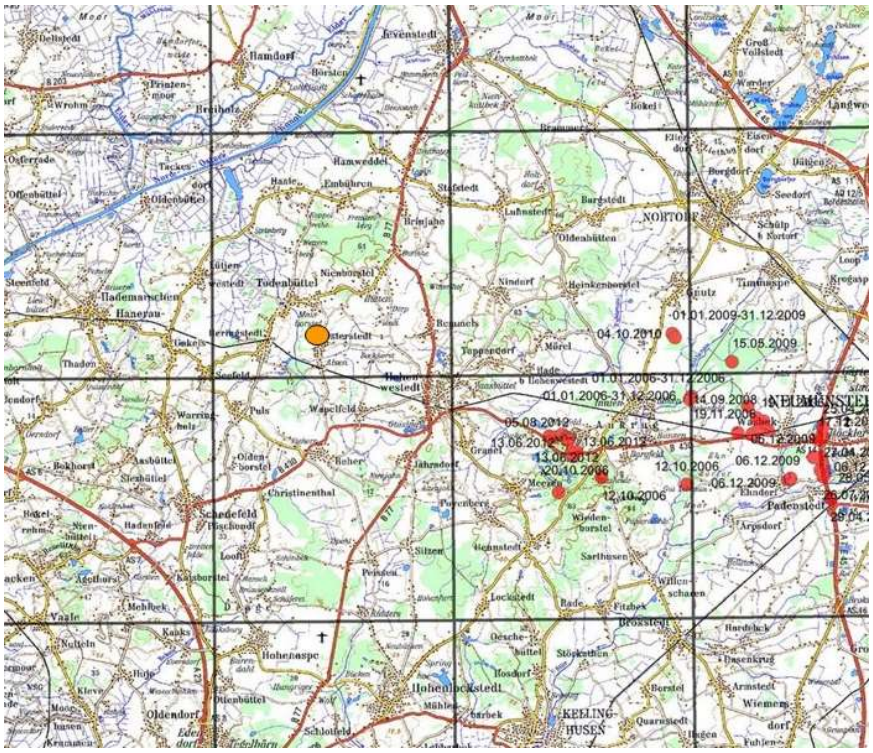

Abb. 4: Nächste bekannte Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb), Quelle: Landesdatenbank

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Im Plangebiet werden Vorkommen von mindestens zwei Fledermausarten angenommen. Die Annahme resultiert aus der Verbreitung der Arten in Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011), den Habitatansprüchen (Dietz et al. 2007, Krapp 2011) sowie der Einschätzung nach eigener Erfahrung.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		3	G	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet
FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Kurzcharakteristik der potenziell vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet und Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Kurze 1991). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Boye et al. 1998), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).

4.3.2 Überwinterung

Im Plangebiet bestehen keine Strukturen, die für überwinternde Fledermäuse geeignet sind.

4.3.3 Wochenstuben

Im Plangebiet bestehen keine Strukturen, die für Wochenstuben-Quartiere für Fledermäuse geeignet sind.

4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

In den randlich verlaufenden Knicks und im Redder sind einige Überhälter vorhanden, die als Tagesquartier oder Balzquartier nutzbar wären. Diese Bäume bleiben erhalten.

4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse auf, da der größte Flächenanteil aus Acker besteht. Nur die randlich gelegenen Knicks und Redder sind geeignete Fledermaus-Nahrungshabitate. Diese Strukturen bleiben erhalten. Durch die Bebauung entstehen neue Grünanlagen, die als Nahrungshabitat für Fledermäuse nutzbar sind.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 23 Vogelarten nachgewiesen.

Brutvögel		Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube	Columba palumbus	N	-	-		b
Kuckuck	Cuculus canorus	N	V	V		b
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N	-	3		b
Bachstelze	Motacilla alba	B	-	-		b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-		b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-		b
Amsel	Turdus merula	B	-	-		b
Singdrossel	Turdus philomelos	B	-	-		b
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	B	-	-		b
Dorngrasmücke	Sylvia communis	B	-	-		b
Gartengrasmücke	Sylvia borin	B	-	-		b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	-	-		b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-		b
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	-	-		b
Blaumeise	Parus caeruleus	B	-	-		b
Kohlmeise	Parus major	B	-	-		b
Dohle	Corvus monedula	N	V	-		b
Rabenkrähe	Corvus corone	N	-	-		b
Star	Sturnus vulgaris	N	-	3		b
Feldsperling	Passer montanus	B	-	V		b
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	-		b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-		b
Hänfling	Acanthis cannabina	B	-	3		b

N = Nahrungsgast, B = Brutvogel
Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Offenlandvögel wurden nicht festgestellt. Die Fläche erscheint für diese Arten zu klein zu sein, sowie durch Randeffekte in der Sicht beeinträchtigt (Glutz v. Blotzheim 1994). Die Brutvögel werden in Anlehnung an LBV (2016) als Gilde betrachtet. Alle vom Vorhaben betroffenen potenziellen Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

In der Nähe des Plangebiet wurde ein Vorkommen einer Amphibienart nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Teichfrosch	Rana esculenta		D	-		b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär
FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).
§§ b / s = besonders / streng geschützt nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Der **Teichfrosch** ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Er ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Er ist auch am Standort nicht gefährdet, da er nur außerhalb des Plangebietes vorkommt. Erdkröte und Grasfrosch wurden im Raum nachgewiesen (LLUR 2019). Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Laichgewässer. Vorkommen einzelner Individuen euryöker Arten können in den Knicks und im Redder nicht ausgeschlossen werden. Der Verlust von einzelnen Amphibien-Individuen, die sich im Baufeld aufhalten könnten, aber dort nicht auffindbar sind, erfüllt keinen Verbotstatbestand nach BNatSchG (LLUR 2013, 2018, Frenz & Müggenborg 2016).

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet des **Laubfrosch**es. Dabei befinden sich im Plangebiet und seiner nahen Umgebung keine geeigneten Laichgewässer. Die am 23. April 2019 in der südöstlichen angrenzenden Feuchtgrünland-Niederung noch zu beobachtenden sehr flachen Blänken waren Anfang Mai schon ausge-

trocknet und daher kein potenzielles Laichhabitat für den spät laichenden Laubfrosch. Das als Acker genutzte Plangebiet selbst weist keine Habitateignung als Land- bzw. Sommerlebensraum für den Laubfrosch auf. In den Randknicks könnten sich jedoch wandernde Einzeltiere des Laubfrosches aus den ca. 1-3 km entfernt liegenden bekannten Vorkommensbereichen der Art (s. Klinge 2019) aufhalten. Außerdem könnte die geplante Anlage eines Regenrückhaltebeckens die Attraktivität des Plangebietes für den Laubfrosch erhöhen.

Für den Laubfrosch besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

R. Pollok. 23.04.2019, fast ausgetrocknete Blänke im südöstlich angrenzenden Tal mit Feuchtgrünland

4.6 Reptilien

Es wurden keine Tiere dieser Artengruppe festgestellt. Aus dem Redder westlich des Plangebietes besteht eine Beobachtung einer Ringelnatter (Mittl. Planungsbüro). Die Ringelnatter ist der angrenzenden Talaue zuzuordnen, da sie dort Nahrung findet. Der Redder könnte eine ökologische Funktion als gelegentlicher Sonnenplatz oder

Überwinterungsplatz haben. Der Redder bleibt erhalten. Die Ringelnatter ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Sie ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann für das Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose, z.B. Juchtenkäfer, Weidenschwärmer etc.) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.8 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine Bestandsaufnahme der charakteristischen Arten zur Habitat- und Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	RL-D	§§
Gehölze				
Feld-Ahorn	Acer campestre	*	*	
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	*	*	
Hänge-Birke, Warzen-Birke	Betula pendula	*	*	
Gewöhnliche Hainbuche	Carpinus betulus	*	*	
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana	*	*	
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	*	*	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	*	*	
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	*	*	
Zitterpappel	Populus tremula	*	*	
Vogel-Kirsche	Prunus avium	*	*	
Trauben-Kirsche	Prunus padus	*	*	
Gewöhnliche Schlehe	Prunus spinosa	*	*	
Stiel-Eiche	Quercus robur	*	*	
Artengruppe Brombeere	Rubus sp.	*	*	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	*	*	

Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia	*	*
<u>Kräuter und Gräser</u>			
Wiesen-Kerbel	Anthriscus sylvestris	*	*
Schöllkraut	Chelidonium majus	*	*
Wiesen-Knäuelgras	Dactylis glomerata agg.	*	*
Gewöhnlicher Dornfarn	Dryopteris carthusiana agg.	*	*
Kletten-Labkraut	Galium aparine	*	*
Wiesen-Storchschnabel	Geranium pratense	*	*
Gewöhnlicher Gundermann	Glechoma hederacea	*	*
Gewöhnlicher Efeu	Hedera helix	*	*
Gewöhnlicher Hopfen	Humulus lupulus	*	*
Weiße Taubnessel	Lamium album ssp. album	*	*
Purpurrote Taubnessel	Lamium purpureum	*	*
Vielblütige Weißwurz	Polygonatum multiflorum	*	*
Stumpfblättriger Ampfer	Rumex obtusifolius	*	*
Gras-Sternmiere	Stellaria graminea	*	*
Große Sternmiere	Stellaria holostea	*	*
Rainfarn	Tanacetum vulgare	*	*
Gewöhnliche Brennnessel	Urtica dioica	*	*

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Rote Liste Deutschland BfN (1996)
* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, agg. = Artengruppe
§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Die Knicks im Westen und im Norden sind artenreich an typischen Geest-Gehölzen. Besonders der am westlichen Außenrand des Plangebietes verlaufende Redder ist struktur- und artenreich ausgebildet. Dominante Arten sind Hainbuche, Hasel, Eiche, Weißdorn, stellenweise Schlehe. Es gibt nur wenige Überhälter. Die Knickwälle sind gut ausgebildet und nur mäßig ruderalisiert, stellenweise tritt echte Wald-Vegetation auf, Kennart ist die Vielblütige Weißwurz. Die Knicks haben mittlere Wertigkeit für die Fauna, der Redder ist hochwertig.
Der Knick im Süden besteht als unregelmäßig ausgebildete Gehölzreihe entlang der Böschung zur Au-Niederung.

Der Knick im Osten weist infolge der benachbarten Gartennutzungen erhebliche Störungen auf; ein naturnaher Gehölzbewuchs ist hier nicht vorhanden.
Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten sind in Schleswig-Holstein in der Regel bekannt und liegen innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (LLUR 2017, BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Es treten im Plangebiet keine streng geschützten Pflanzen auf. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013, 2018) und LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft (Frenz & Müggenborg 2016). Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Ausgangssituation

Die Avifauna der Gehölzbesiedler im Plangebiet ist gekennzeichnet durch euryöke Arten der Waldränder und Kulturlandschaften sowie der Gebüsche (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012). Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gebüsche und Gehölze des Plangebietes sind von der stellenweise möglichen Gehölzentnahme betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” wird während der Brutzeit erfüllt.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüschen und Bäumen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Entnahme von Gehölzvegetation zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” wird in der Brutzeit erfüllt.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die hier betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der in dieser Gilde aufgeführten Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet erwartenden Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten, zumal die Knicks und Gehölze größtenteils erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

5.1.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2 Laubfrosch

5.1.1 Ausgangssituation

Nach Glandt (2004: 58ff) wurde hinsichtlich der Laubfrosch-Landlebensräume eine überragende Bedeutung von Hecken- bzw. Gehölz-Grünland-Komplexen sowie eine starke Meidung von Äckern nachgewiesen. Demnach besitzt der südliche, an das Feuchtgrünland angrenzende Randknick eine erhöhte Eignung als Land- bzw. Sommerlebensraum. Weiterhin ist dort ein potenzielles Überwinterungshabitat denkbar. Der Südknick soll grundsätzlich vollständig erhalten bleiben, es ist aber als Option eine Durchleitung von Oberflächenwasser aus dem geplanten Baugebiet in ein Rückhaltebecken angedacht, das in der südlichen Grünlandniederung entstehen würde.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Da der Südknick sowohl Sommerlebensraum als auch Überwinterungshabitat des Laubfrosches sein könnte, ist bei möglichen Arbeiten für den Bau eines Rückhaltebeckens im Bereich des Südknicks das Tötungsrisiko im Zeitraum April bis Juni nahezu ausgeschlossen, wenn sich die Laubfrösche im wesentlichen an bzw. in den Laichgewässern aufhalten.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Die potenzielle Winterruhestätte im Südknick bleibt in ihrer Funktion erhalten, wenn eine Beschädigung alter Gehölze und Stubben im Zuge der möglichen Anlage eines Rückhaltebeckens unterbleibt.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Laubfrösche weisen, wie alle Amphibienarten, eine relativ hohe Störungstoleranz auf. Sie können selbst sehr stark gestörte Truppenübungsplätze wie z.B. Putlos / OH in großen Populationen besiedeln sowie auch weit in geschlossene Siedlungsbereiche vordringen. Letzteres ist u.a. für den Westrand der Stadt Preetz nachgewiesen (J. Birk, Umweltamt der Stadt Preetz, mündl. Mitt.).

5.1.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Laubfrosch nicht auszuschließen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel der Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	**Betroffene Habitate**	**Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens**	**Vorgeschlagene Maßnahmen**
Besonders geschützte Vogelarten	Gehölzbestand, Knick, Gebüsche	Gefährdung bei der Gehölzentnahme, Eingriffe in die Gehölze	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September.

6.1.2 Eingriffsfrist beim möglichen Bau eines Rückhaltebeckens im Süden, Schonung von Altholz einschließlich Totholz im Südknick

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf den Laubfrosch sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden, sowie eine Schonung von alten Gehölzstrukturen.

Relevante Arten oder Artengruppen	**Betroffene Habitate**	**Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens**	**Vorgeschlagene Maßnahmen**
Laubfrosch	Südlicher Knick	Gefährdung bei den Baumaßnahmen,	Durchführung der Eingriffe für ein

		Eingriffe in die Gehölze	mögliches RRB außerhalb der jährlichen Hauptphase des Landaufenthalts vom 15. Juni bis 31. März. Schonung von Altholz und alten Stubben im Bereich eines möglichen RRB.

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Die Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

7.2 „Abschirmung“ der Talaue einschließlich Südknick und Anlage RRB

Es wurde kein Verbotstatbestand gemäß BNatSchG festgestellt oder erwartet, der von der Bebauung des höher gelegenen Ackers auf Arten in der Talaue ausgelöst wird.

Der Südknick besitzt potenziell eine Funktion als Landlebensraum für den Laubfrosch. Weiterhin könnte ein mögliches RRB den Laubfrosch sowie weitere Amphibien und Reptilien in das Plangebiet locken. Das Vorkommen von Reptilien und Amphibien innerhalb der Talaue einschließlich Südknick erfordert daher eine „Abschirmung“ z.B. durch einen Pufferstreifen von Vegetation. Ein mögliches RRB sollte naturnah gestaltet werden und so angelegt werden, dass es ökologisch zur Talaue gehört, und von dort von den Tieren erreichbar ist, ohne dass sie ins Baugebiet gelangen. Der Südknick mit Pufferstreifen zum Baugebiet sollte über eine Festsetzung im aufzustellenden B-Plan gesichert werden.

8. Literatur

BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.

BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.

Boye, P., Dietz, M. & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Auf der Grundlage von Berichten aus den Bundesländern. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 99 S.

Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.

Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.

FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

Frenz, W. & H.J. Müggenborg (2016): BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 1.392 S.

Glandt, D.: Der Laubfrosch – ein König sucht sein Reich. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 8, 128 S.

Glutz v. Blotzheim (Hrsg.)(1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bände 1-12.

Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).

Juskaitis, R. (1997): Ranging and movement of the common dormouse (Muscardinus avellanarius) in Lithuania. Acta Theriol., 42: 113-122

Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.

Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.

Klinge, A. (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2018. – Unveröff. Gutachten, 111 S., Strohbrück.

Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.

Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.

Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.

Kurze, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) in Nordniedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Heft 26 63-94, Hannover

LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).

LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.

LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie. Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 85 S.

Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant »? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews uns R. Albrecht.

LLUR (2018): „Neues aus dem Artenschutz“, Veranstaltung im Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH mit Fachbeiträgen von A. Albrecht, A. Drews, J. Fischer.

LLUR (2019): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.

Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).

Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305

NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.

Robinson, M. & R. Strebbings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, Eptisicus serotinus, in England. Journal of Zoology (London) 243: 117-136

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.